

II-2154 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1170 IJ
1991-05-28

A N F R A G E

der Abgeordneten Mag. Guggenberger, DDr. Niederwieser, Dr. Müller
und Genossen
an den Bundesminister für Justiz
betreffend richterliche Vorverurteilung im Berufungsverfahren
des Dr. Fred Sinowatz

Der Innsbrucker Strafrechtler Univ.Prof.Dr. Christian Bertel hat in einem am 18. Mai 1991 in den "Salzburger Nachrichten" veröffentlichten Artikel folgendes ausgeführt:

"Das Oberlandesgericht Wien hat die Berufung des früheren Bundeskanzlers Sinowatz gegen seine Verurteilung wegen falscher Beweisaussage (§ 288 Abs 1 StGB) durch das Landesgericht für Strafsachen Wien verworfen. Laut Pressemeldungen stellte der Vorsitzende des Berufungssenates bei der Verkündigung der Urteilsgründe fest, daß einige Zeugen in der Berufungsverhandlung bewußt die Unwahrheit gesagt hätten.

Natürlich muß der Richter, wenn er einem Zeugen nicht glaubt, in den Urteilsgründen erklären, warum er ihn für unglaublich hält (§ 268 Abs 1 StPO). Daß der Richter dabei den Verdacht zu erkennen gibt, der Zeuge habe die Unwahrheit gesagt, wird oft nicht zu vermeiden sein.

Aber festzustellen, der Zeuge habe bewußt die Unwahrheit gesagt, ist doch etwas anderes. Eine solche Feststellung erklärt den Zeugen einer falschen Beweisaussage nach § 288 Abs 1 StGB für überführt. Sie ist, auch wenn sie nur in den Urteilsgründen erfolgt, eine Art Verurteilung (so auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, z.B. im Fall Adolf gegen Österreich), und verurteilen dürfen Richter nur, wenn ihnen die Anklage eines berechtigten Anklägers vorliegt und nachdem sie eine Hauptverhandlung gegen den Täter durchgeführt haben.

- 2 -

Die Zeugen, die das OLG Wien einer bewußt falschen Beweisaussage für überführt erklärte, waren nicht einmal angeklagt. Daß Medien Verdächtige vor der Hauptverhandlung "vorverurteilen" und dadurch Strafverfahren beeinflussen, wird oft beklagt. Daß sich nun auch Richter auf diese Vorverurteilung einlassen, ist sehr bedauerlich."

In diesem Zusammenhang richten die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Justiz die nachstehende

A n f r a g e:

1. Trifft es zu, daß der Vorsitzende des Berufungssenates bei der Verkündung der Urteilsgründe feststellte, einige Zeugen hätten in der Berufungsverhandlung bewußt die Unwahrheit gesagt?
2. Wenn ja, wie beurteilen Sie die Feststellung des Strafrechtlers Univ.Prof.Dr. Christian Bertel, das OLG-Wien habe sich im Berufungsverfahren Dr. Fred Sinowatz einer Vorverurteilung und somit eines Verstoßes gegen Art. 6 Abs. 2 der Menschenrechtskonvention schuldig gemacht?
3. Enthält die gegenständliche Urteilsbegründung auch weitere Vorverurteilungen?
4. Welche Möglichkeiten sehen Sie, um weitere, von Univ.Prof.Dr. Christian Bertel als Verstöße gegen die Menschenrechtskonvention beurteilte richterliche Vorverurteilungen, in Zukunft auszuschließen?